

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/08 B

L 8 R 1083/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 1868/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 15.11.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Altersrente nach durchgeführter Beitragserstattung abgelehnt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem eigenhändig unterzeichneten, am 18.1.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 31.12.2007 sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß Prozesskostenhilfe beantragt. Diesen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 24.6.2008 abgelehnt. Auf die Beschlussgründe wird Bezug genommen.
- 2 Bereits mit Schreiben vom 9.4.2008 hatte der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass dem Urteil eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung beigelegt war und dem Kläger daher für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Jahresfrist zur Verfügung steht (§ 66 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Diese beginne mit der Zustellung des vorinstanzlichen Urteils am 21.12.2007 und ende mit Ablauf des 22.12.2008. Ferner wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG wirksam nur durch dort zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden kann (§ 166 SGG, seit 1.7.2008 § 73 Abs 4 SGG). Schon die Rechtsmittelschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein.
- 3 Bis zum 22.12.2007 ist kein Eingang beim BSG zu verzeichnen gewesen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Jahresfrist (§ 66 Abs 2 SGG) durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 166 SGG, § 73 Abs 4 SGG). Sie ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Satz 3 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

